

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 10.

(Ausgegeben am 27. August 1904.)

26. Regierungs-Verordnung

vom 29. Juli 1904,

betreffend die Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 26. März 1903 über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf Grund der §§ 6 und 9 des Landesgesetzes vom 9. März 1903, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. März 1900 betreffend, verordnet, was folgt:

An die Stelle der Bestimmungen des fünften Absatzes des § 5 der genannten Verordnung treten vom 1. September d. J. ab folgende Bestimmungen:

Die Tierärzte, soweit sie für die ihnen ausschließlich vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt sind, haben Anspruch:

- a. auf Vergütung für Zeitaufwand für die Stunde 1 Mk. bis 1 Mk. 50 Pf., jedoch nicht über 12 Mk. für den Tag,
- b. auf Entschädigung für das Fortkommen bei Reisen auf dem Landwege 30 Pf. für das Kilometer der Hin- und Rückreise, bei Benutzung der Eisenbahn den Betrag des tarifmäßigen Fahrkartenpreises II. Klasse, wenn sie eine solche Beschau in einer Entfernung von mehr als 2 km von ihrem Wohnorte vornehmen.

Greiz, den 29. Juli 1904.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Soupe.